

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz), LGBl. für Wien Nr. 3/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 59/2006, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. die Abstimmung der Inhalte sowie allfälliger Anpassungen, Wartungen und Weiterentwicklungen des Regionalen Strukturplanes Gesundheit Wien (Detailplanung zur integrierten Gesundheitsstrukturplanung und zum Österreichischen Strukturplan Gesundheit) bzw. von Kapazitätsfestlegungen für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens, wobei die Qualitätsvorgaben gemäß Z 4 zu berücksichtigen sind,“

2. § 2 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. die Erprobung und Umsetzung von Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs sowie Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme,“

3. § 2 Abs. 1 Z 11 und 14 werden aufgehoben, und es werden die bisherigen Z 12, 13 und 15 bis 18 als Z 11 bis 16 bezeichnet.

4. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Wiener Gesundheitsplattform besteht aus 30 Mitgliedern.“

5. § 4 Abs. 2 Z 1, 2 und 7 lautet:

„1. 3 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter des Landes, nämlich die für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadträtin oder der für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadtrat, die amtsführende Stadträtin oder der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung und die für Personalangelegenheiten in Wien zuständige amtsführende Stadträtin oder der für Personalangelegenheiten in Wien zuständige amtsführende Stadtrat;“

„2. 3 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Sozialversicherung, wovon zwei Mitglieder von der Wiener Gebietskrankenkasse unter Bedachtnahme auf die Interessen der Betriebskrankenkassen entsandt werden und das dritte Mitglied einvernehmlich von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Pensionsversicherungsanstalt, der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter entsandt wird;“

„7. 3 Mitglieder, die von der Landesamtsdirektorin oder vom Landesamtsdirektor aus dem Kreise der Bediensteten des Aktivstandes der Stadt Wien als Vertreterinnen und Vertreter der Krankenanstalten, deren Rechtsträger die Stadt Wien ist, entsandt werden;“

6. In § 4 Abs. 2 Z 9 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt.

7. § 4 Abs. 2 wird folgende Z 10 angefügt:

„10. 1 Mitglied ohne Stimmrecht, das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsandt wird.“

8. § 4 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Für jedes der in Abs. 2 Z 2, 3, 5 bis 10 genannten Mitglieder ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.“

9. § 4 Abs. 8 lautet:

„(8) Den Vorsitz der Wiener Gesundheitsplattform führt die für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadträtin oder der für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadtrat; Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sind die amtsführende Stadträtin oder der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung und ein von der Wiener Gebietskrankenkasse entsandtes Mitglied (Abs. 2 Z 2), das von der Wiener Gebietskrankenkasse als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden namhaft gemacht wird.“

10. § 4 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Wiener Gesundheitsplattform ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder), darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder einer ihrer oder seiner Stellvertreter, anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Abweichendes gilt in folgenden Angelegenheiten:

a) In Angelegenheiten des Kooperationsbereiches, das sind solche, die sowohl in die Zuständigkeit des Landes als auch der Sozialversicherung fallen, sowie die Festlegung, welche Angelegenheiten darunter fallen, ist ein Einvernehmen zwischen dem Land und der Sozialversicherung erforderlich. Das Einvernehmen gilt dann als erzielt, wenn dem Beschluss alle anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Landes (Abs. 2 Z 1) und der Sozialversicherung (Abs. 2 Z 2) zustimmen.

b) In Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit des Landes besteht (Abwicklung der Krankenanstaltenfinanzierung, intramuraler Bereich) hat jede Vertreterin und jeder Vertreter des Landes (Abs. 2 Z 1) neun Stimmen.

c) In Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit der Sozialversicherung besteht (extramuraler Bereich) hat jede Vertreterin und jeder Vertreter der Sozialversicherung

(Abs. 2 Z 2) neun Stimmen.

d) Dem Bund steht bei Beschlüssen, die gegen Beschlüsse der Bundesgesundheitsagentur verstoßen, ein Vetorecht zu.“

11. § 4 Abs. 12 lautet:

„(12) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist des Amtes zu entheben, wenn ein neuer Entsendungsvorschlag von den nach Abs. 2 hierzu Berechtigten erstattet worden ist.“

12. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Präsidium

§ 4a. Die Wiener Gesundheitsplattform kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen ein Präsidium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Landes und der Sozialversicherung, einrichten.“

13. § 5 Z 6 lautet:

„6. die Beschlussfassung über Maßnahmen gegen Krankenanstaltenträger bei Mängeln in der Leistungsdokumentation und fehlerhaften Abrechnungen sowie bei Verstößen gegen die Vorgabe des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit, des Landeskrankenanstaltenplanes und des Regionalen Strukturplanes Gesundheit Wien;“

14. § 5 Z 7 lautet:

„7. die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 Z 4 bis 16 genannten Aufgaben nach Maßgabe der Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur und unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Auswirkungen;“

15. § 7 wird aufgehoben, und es wird der bisherige § 8 als § 7 bezeichnet.

Artikel II

§ 8 samt Überschrift lautet:

„Inkrafttreten der Novelle LGBl. für Wien Nr. xx/2008

§ 8. Die Änderungen der §§ 2 Abs. 1 Z 6, 7 und 11 bis 16, 4 Abs. 2 erster Satz, 4 Abs. 2 Z 9 und 10, 4 Abs. 3 (hinsichtlich des in § 4 Abs. 2 Z 10 genannten Mitglieds), 4 Abs. 9 erster Satz sowie die Änderungen der §§ 4a und 5 Z 6 und 7 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Alle übrigen Änderungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Im Rahmen des vorgezogenen Finanzausgleichs wurde auch eine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013 verhandelt. Der Bund und die Länder einigten sich darin auf die Weiterführung der mit der Gesundheitsreform 2005 eingeleiteten Organisations- und Finanzierungsreform, die insbesondere die Kooperation zwischen den einzelnen Sektoren des Gesundheitswesens weiter intensivieren soll. Die durch die Gesundheitsreform 2005 neu geschaffenen Landesgesundheitsfonds sind auch weiterhin von den Ländern einzurichten. In der neuen Vereinbarung wurden jedoch Aktualisierungen und Ergänzungen bezüglich der Landesgesundheitsfonds vorgenommen.

Mit Beschluss vom 23. Jänner 2008 genehmigte der Wiener Landtag gemäß § 139 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung die neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013.

Ziel:

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll das Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds an die Vorgaben und Inhalte der aktuellen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013 angepasst werden. Daneben werden die Bestimmungen des Wiener Gesundheitsfonds-Gesetzes geschlechtsneutral formuliert.

Inhalt/Problemlösung:

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzesentwurfs sind anzuführen:

- Aktualisierung und Ergänzung der Aufgaben des Wiener Gesundheitsfonds;
- Mitgliedschaft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Wiener Gesundheitsplattform;
- Möglichkeit der Einrichtung eines Präsidiums zur Vorbereitung der Sitzungen der Wiener Gesundheitsplattform;
- geschlechtsneutrale Schreibweise.

Alternative:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Dieser Entwurf zieht für das Land Wien keine Mehrkosten nach sich. Die Kosten der beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichteten Geschäftsstelle des Fonds werden dem Land Wien wie bisher vom Wiener Gesundheitsfonds ersetzt.

Dem Bund, den Ländern, Städten und Gemeinden entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht nur Regelungen vor, die nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wurde zwischen dem Bund und den Ländern für die Jahre 2008 bis 2013 abgeschlossen. Zur Umsetzung dieser neuen Vereinbarung sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds entsprechend anzupassen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Landes Wien zur Erlassung dieser Gesetzesnovelle ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG (Organisationskompetenz des Landes) sowie aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG („Heil- und Pflegeanstalten“).

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 bis Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 6, 7, 11 bis 16):

Die bisherigen Aufgaben des Wiener Gesundheitsfonds werden beibehalten und im Hinblick auf die notwendigen Schwerpunkte der nächsten Jahre entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013 aktualisiert und ergänzt. Dabei werden die Ziffern 6 und 7 inhaltlich an die neue Vereinbarung angepasst und die Ziffern 11 und 14 gänzlich aufgehoben.

Zu Z 5 und Z 9 bis Z 11 (§ 4 Abs. 2 Z 1, 2, 7, Abs. 8, 9 und 12):

Im Sinne einer geschlechtsneutralen Schreibweise werden die zitierten Bestimmungen entsprechend angepasst.

Zu Z 4 und Z 7 (§ 4 Abs. 2 erster Satz und Z 10):

Der Gesundheitsplattform gehören Vertreterinnen und Vertreter der wesentlichen Institutionen im österreichischen Gesundheitswesen an. Zusätzlich ist in Art. 19 Abs. 2 Z 1 lit b der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013 nunmehr vorgesehen, dass der Wiener Gesundheitsplattform auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ohne Stimmrecht angehört. Dadurch soll es dem Hauptverband ermöglicht werden, seine Koordinierungsfunktion im Rahmen der Sozialversicherung wahrzunehmen.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 3 erster Satz):

Auch für die gemäß § 4 des Gesetzes über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft bestellte Person und für das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsandte Mitglied soll jeweils ein Ersatzmitglied namhaft gemacht werden.

Zu Z 10 (§ 4 Abs. 9 erster Satz):

Das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsandte Mitglied (Ersatzmitglied) besitzt kein Stimmrecht in der Wiener Gesundheitsplattform, daher bleibt dieses bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit unberücksichtigt. Dies wird durch die Einfügung des Wortes „stimmberechtigten“ sichergestellt.

Zu Z 12 (§ 4a):

In Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013 kann zur Vorbereitung der Sitzungen der Wiener Gesundheitsplattform ein Präsidium eingerichtet werden. Das Präsidium wird im Falle der Einrichtung mit Vertreterinnen und Vertretern des Landes und der Sozialversicherung paritätisch besetzt werden.

Zu Z 13 (§ 5 Z 6):

Die bisherigen Aufgaben der Wiener Gesundheitsplattform werden beibehalten. Aufgrund der Einführung des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit, der den Österreichischen Krankenanstaltenplan und den Großgeräteplan abgelöst hat, sind entsprechende terminologische Aktualisierungen vorzunehmen.

Zu Z 14 (§ 5 Z 7):

Durch Aufhebung der Z 11 und 14 im § 2 Abs. 1 ist der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Z 15 (§ 7):

Die Begriffsbestimmungen des § 7 sind obsolet und daher aufzuheben, da personenbezogene Bezeichnungen an eine geschlechtsneutrale Schreibweise durch diese Novelle angepasst werden.

Zu Artikel II:

(§ 8):

§ 8 setzt Art. 50 Abs. 1 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013 um, wonach zur Durchführung dieser Vereinbarung die notwendigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen, jedenfalls soweit es die Umsetzung der finanzierungs- und organisationsrechtlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung betrifft, mit 1. Jänner 2008 in Kraft zu setzen sind.

Jene Bestimmungen, die eine geschlechtsneutrale Schreibweise von personenbezogenen Bezeichnungen vorsehen sowie die Bestimmung über die Namhaftmachung eines Ersatzmitglieds für die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft in der Wiener Gesundheitsplattform, treten hingegen erst mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz) geändert wird

G E L T E N D E F A S S U N G	E N T W U R F
<p data-bbox="383 427 857 451">Aufgaben des Wiener Gesundheitsfonds</p> <p data-bbox="147 496 1090 555">§ 2. (1) Dem Wiener Gesundheitsfonds obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p data-bbox="147 596 1090 794">6. die Mitwirkung bei der Erstellung konkreter Pläne (Detailplanung zur integrierten Gesundheitsstrukturplanung und zum Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan bzw. zum Österreichischen Strukturplan Gesundheit) für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Pläne, wobei die Qualitätsvorgaben gemäß Z 4 zu berücksichtigen sind,</p> <p data-bbox="147 868 1090 962">7. die Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme,</p> <p data-bbox="147 1070 719 1094">11. die Marktbeobachtung und Preisinformation,</p> <p data-bbox="147 1139 875 1163">12. die Entwicklung von Projekten zur Gesundheitsförderung,</p> <p data-bbox="147 1208 1090 1302">13. die Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen inklusive Dokumentation der Leistungsverschiebungen zwischen den Gesundheitssektoren,</p> <p data-bbox="147 1347 1090 1370">14. die Realisierung von gemeinsamen Modellversuchen zur integrierten</p>	<p data-bbox="1357 427 1832 451">Aufgaben des Wiener Gesundheitsfonds</p> <p data-bbox="1108 496 2078 520">§ 2. (1) Dem Wiener Gesundheitsfonds obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p data-bbox="1108 596 2078 826">6. die Abstimmung der Inhalte sowie allfälliger Anpassungen, Wartungen und Weiterentwicklungen des Regionalen Strukturplanes Gesundheit Wien (Detailplanung zur integrierten Gesundheitsstrukturplanung und zum Österreichischen Strukturplan Gesundheit) bzw. von Kapazitätsfestlegungen für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens, wobei die Qualitätsvorgaben gemäß Z 4 zu berücksichtigen sind,</p> <p data-bbox="1108 868 2078 1034">7. die Erprobung und Umsetzung von Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs sowie Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme,</p> <p data-bbox="1108 1070 1200 1094">entfällt</p> <p data-bbox="1108 1139 1832 1163">11. die Entwicklung von Projekten zur Gesundheitsförderung,</p> <p data-bbox="1108 1208 2078 1302">12. die Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen inklusive Dokumentation der Leistungsverschiebungen zwischen den Gesundheitssektoren,</p> <p data-bbox="1108 1347 1200 1370">entfällt</p>

<p>Planung, Umsetzung und Finanzierung der fachärztlichen Versorgung im Bereich der Spitalsambulanzen und des niedergelassenen Bereichs (Entwicklung neuer Kooperationsmodelle und/oder Ärztezentren etc.),</p> <p>15. die Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich,</p> <p>16. die Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen,</p> <p>17. sonstige Aufgaben, die dem Wiener Gesundheitsfonds durch das Land Wien übertragen werden,</p> <p>18. die Evaluierung der von der Wiener Gesundheitsplattform auf Landesebene wahrgenommenen Aufgaben.</p>	<p>13. die Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich,</p> <p>14. die Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen,</p> <p>15. sonstige Aufgaben, die dem Wiener Gesundheitsfonds durch das Land Wien übertragen werden,</p> <p>16. die Evaluierung der von der Wiener Gesundheitsplattform auf Landesebene wahrgenommenen Aufgaben.</p>
<p style="text-align: center;">Organisation des Wiener Gesundheitsfonds</p> <p>§ 4. (2) Die Wiener Gesundheitsplattform besteht aus 29 Mitgliedern. Ihr gehören an</p> <p>1. Mitglieder als Vertreter des Landes, nämlich der für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadtrat, der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung und der für Personalangelegenheiten in Wien zuständige amtsführende Stadtrat;</p> <p>2. 3 Mitglieder als Vertreter der Sozialversicherung, wovon zwei Mitglieder von der Wiener Gebietskrankenkasse unter Bedachtnahme auf die Interessen der Betriebskrankenkassen entsandt werden und das dritte Mitglied einvernehmlich von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Pensionsversicherungsanstalt, der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft, der</p>	<p style="text-align: center;">Organisation des Wiener Gesundheitsfonds</p> <p>§ 4. (2) Die Wiener Gesundheitsplattform besteht aus 30 Mitgliedern. Ihr gehören an</p> <p>1. 3 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter des Landes, nämlich die für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadträtin oder der für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadtrat, die amtsführende Stadträtin oder der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung und die für Personalangelegenheiten in Wien zuständige amtsführende Stadträtin oder der für Personalangelegenheiten in Wien zuständige amtsführende Stadtrat;</p> <p>2. 3 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Sozialversicherung, wovon zwei Mitglieder von der Wiener Gebietskrankenkasse unter Bedachtnahme auf die Interessen der Betriebskrankenkassen entsandt werden und das dritte Mitglied einvernehmlich von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Pensionsversicherungsanstalt, der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungs-</p>

<p>Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter entsandt wird;</p> <p>7. 3 Mitglieder, die vom Landesamtsdirektor aus dem Kreise der Bediensteten des Aktivstandes der Stadt Wien als Vertreter der Krankenanstalten, deren Rechtsträger die Stadt Wien ist, entsandt werden;</p> <p>9. die gemäß § 4 des Gesetzes über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanzwaltschaft bestellte Person.</p> <p>(3) Für jedes der in Abs. 2 Z 2, 3, 5 bis 8 genannten Mitglieder ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Für das vom Bund entsandte Mitglied (Abs. 2 Z 4) sind drei Ersatzmitglieder namhaft zu machen.</p> <p>(8) Den Vorsitz der Wiener Gesundheitsplattform führt der für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadtrat; Stellvertreter des Vorsitzenden sind der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung und ein von der Wiener Gebietskrankenkasse entsandtes Mitglied (Abs. 2 Z 2), das von der Wiener Gebietskrankenkasse als Stellvertreter des Vorsitzenden namhaft gemacht wird.</p> <p>(9) Die Wiener Gesundheitsplattform ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder), darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abweichendes gilt in folgenden Angelegenheiten:</p>	<p>anstalt der Bauern und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter entsandt wird;</p> <p>7. 3 Mitglieder, die von der Landesamtsdirektorin oder vom Landesamtsdirektor aus dem Kreise der Bediensteten des Aktivstandes der Stadt Wien als Vertreterinnen und Vertreter der Krankenanstalten, deren Rechtsträger die Stadt Wien ist, entsandt werden;</p> <p>9. die gemäß § 4 des Gesetzes über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanzwaltschaft bestellte Person;</p> <p>10. 1 Mitglied ohne Stimmrecht, das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsandt wird.</p> <p>(3) Für jedes der in Abs. 2 Z 2, 3, 5 bis 10 genannten Mitglieder ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Für das vom Bund entsandte Mitglied (Abs. 2 Z 4) sind drei Ersatzmitglieder namhaft zu machen.</p> <p>(8) Den Vorsitz der Wiener Gesundheitsplattform führt die für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadträtin oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sind die amtsführende Stadträtin oder der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung und ein von der Wiener Gebietskrankenkasse entsandtes Mitglied (Abs. 2 Z 2), das von der Wiener Gebietskrankenkasse als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden namhaft gemacht wird.“</p> <p>(9) Die Wiener Gesundheitsplattform ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder), darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder einer ihrer oder seiner Stellvertreter, anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Abweichendes gilt in folgenden Angelegenheiten:</p>
---	---

<p>a) In Angelegenheiten des Kooperationsbereiches, das sind solche, die sowohl in die Zuständigkeit des Landes als auch der Sozialversicherung fallen, sowie die Festlegung, welche Angelegenheiten darunter fallen, ist ein Einvernehmen zwischen dem Land und der Sozialversicherung erforderlich. Das Einvernehmen gilt dann als erzielt, wenn dem Beschluss alle anwesenden Vertreter des Landes (Abs. 2 Z 1) und der Sozialversicherung (Abs. 2 Z 2) zustimmen.</p> <p>b) In Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit des Landes besteht (Abwicklung der Krankenanstaltenfinanzierung, intramuraler Bereich) hat jeder Vertreter des Landes (Abs. 2 Z 1) neun Stimmen.</p> <p>c) In Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit der Sozialversicherung besteht (extra-muraler Bereich) hat jeder Vertreter der Sozialversicherung (Abs. 2 Z 2) neun Stimmen.</p> <p>d) Dem Bund steht bei Beschlüssen, die gegen Beschlüsse der Bundesgesundheitsagentur verstoßen, ein Vetorecht zu.</p> <p>(12) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist seines Amtes zu entheben, wenn ein neuer Entsendungsvorschlag von den nach Abs. 2 hiezu Berechtigten erstattet worden ist.</p>	<p>a) In Angelegenheiten des Kooperationsbereiches, das sind solche, die sowohl in die Zuständigkeit des Landes als auch der Sozialversicherung fallen, sowie die Festlegung, welche Angelegenheiten darunter fallen, ist ein Einvernehmen zwischen dem Land und der Sozialversicherung erforderlich. Das Einvernehmen gilt dann als erzielt, wenn dem Beschluss alle anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Landes (Abs. 2 Z 1) und der Sozialversicherung (Abs. 2 Z 2) zustimmen.</p> <p>b) In Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit des Landes besteht (Abwicklung der Krankenanstaltenfinanzierung, intramuraler Bereich) hat jede Vertreterin und jeder Vertreter des Landes (Abs. 2 Z 1) neun Stimmen.</p> <p>c) In Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit der Sozialversicherung besteht (extramuraler Bereich) hat jede Vertreterin und jeder Vertreter der Sozialversicherung (Abs. 2 Z 2) neun Stimmen.</p> <p>d) Dem Bund steht bei Beschlüssen, die gegen Beschlüsse der Bundesgesundheitsagentur verstoßen, ein Vetorecht zu.“</p> <p>(12) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist des Amtes zu entheben, wenn ein neuer Entsendungsvorschlag von den nach Abs. 2 hiezu Berechtigten erstattet worden ist.</p>
	<p>Präsidium</p> <p>§ 4a. Die Wiener Gesundheitsplattform kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen ein Präsidium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Landes und der Sozialversicherung, einrichten.</p>
<p style="text-align: center;">Aufgaben der Wiener Gesundheitsplattform</p> <p>§ 5. Aufgaben der Wiener Gesundheitsplattform sind:</p>	<p style="text-align: center;">Aufgaben der Wiener Gesundheitsplattform</p> <p>§ 5. Aufgaben der Wiener Gesundheitsplattform sind:</p>

<p>6. die Beschlussfassung über Maßnahmen gegen Krankenanstalenträger bei Mängeln in der Leistungsdokumentation und fehlerhaften Abrechnungen sowie bei Verstößen gegen die Vorgabe des Österreichischen Krankenanstaltenplanes, des Großgeräteplanes und des Landeskrankenanstaltenplanes bzw. an deren Stelle tretender Pläne;</p> <p>7. die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 Z 4 bis 18 genannten Aufgaben nach Maßgabe der Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur und unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Auswirkungen;</p>	<p>6. die Beschlussfassung über Maßnahmen gegen Krankenanstalenträger bei Mängeln in der Leistungsdokumentation und fehlerhaften Abrechnungen sowie bei Verstößen gegen die Vorgabe des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit, des Landeskrankenanstaltenplanes und des Regionalen Strukturplanes Gesundheit Wien;</p> <p>7. die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 Z 4 bis 16 genannten Aufgaben nach Maßgabe der Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur und unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Auswirkungen;</p>
<p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 7. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.</p>	<p>entfällt</p>
<p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>§ 8. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetztes tritt das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz), LGBl. für Wien Nr. 41/1996, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 41/2001 außer Kraft.</p> <p>(2) Das Vermögen des mit dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz), LGBl für Wien Nr. 41/1996, eingerichteten Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds geht mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf den mit § 1 dieses Gesetzes eingerichteten Wiener Gesundheitsfonds über. Die Beschlüsse der mit dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz), LGBl. für Wien Nr. 41/1996, eingerichteten Wiener Fonds-Kommission und daraus ableitbare Rechte bleiben</p>	<p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>§ 7. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetztes tritt das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz), LGBl. für Wien Nr. 41/1996, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 41/2001 außer Kraft.</p> <p>(2) Das Vermögen des mit dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz), LGBl für Wien Nr. 41/1996, eingerichteten Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds geht mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf den mit § 1 dieses Gesetzes eingerichteten Wiener Gesundheitsfonds über. Die Beschlüsse der mit dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz), LGBl. für Wien Nr. 41/1996, eingerichteten Wiener Fonds-Kommission und daraus ableitbare Rechte bleiben</p>

aufrecht, sofern die gemäß § 4 dieses Gesetzes einzurichtende Wiener Gesundheitsplattform nichts Abweichendes beschließt.	aufrecht, sofern die gemäß § 4 dieses Gesetzes einzurichtende Wiener Gesundheitsplattform nichts Abweichendes beschließt.
	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten der Novelle LGBl. für Wien Nr. xx/2008</p> <p>§ 8. Die Änderungen der §§ 2 Abs. 1 Z 6, 7 und 11 bis 16, 4 Abs. 2 erster Satz, 4 Abs. 2 Z 9 und 10, 4 Abs. 3 (hinsichtlich des in § 4 Abs. 2 Z 10 genannten Mitglieds), 4 Abs. 9 erster Satz sowie die Änderungen der §§ 4a und 5 Z 6 und 7 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Alle übrigen Änderungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p>